Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom

ComCom, Christoffelgasse 5, CH-3003 Bern

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

Bern, 16. Februar 2026

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (VE-KomPG)

Sehr geehrte BAKOM-Mitarbeitende

Die ComCom bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf des KomPG Stellung nehmen zu können.

Sehr grossen Kommunikationsplattformen kommt heute eine zentrale Rolle bei der öffentlichen Kommunikation und der politischen Meinungsbildung zu. Die ComCom begrüssen die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von sehr grossen Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen zu stärken sowie Transparenz und Vertrauen im digitalen Raum zu fördern. Gleichzeitig sollen die positiven Effekte digitaler Plattformen möglichst nicht eingeschränkt werden.

Die ComCom begrüsst den Ansatz, dass sich das neue Gesetz KomPG zwar eng am «Digital Services Act» (DSA) der EU orientiert, aber eigenständig ist und weniger weit geht als die EU-Verordnung. Wir unterstützen insbesondere die folgenden vorgeschlagenen Massnahmen bzw. Pflichten, die sehr grossen Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen auferlegt werden sollen:

- die Begründungspflicht bei Inhaltslöschungen und Kontosperrungen durch die Betreiber solcher Plattformen,
- die Bereitstellung eines internen Beschwerdeverfahrens sowie die Pflicht zur Mitwirkung bei einer aussergerichtlichen Streitbeilegung,
- niederschwelliges Meldeverfahren für mutmasslich strafbare Inhalte (wie z.B. Gewalt, Hassrede, Verleumdung),

Dasselbe gilt für die Transparenzvorgaben zum Einsatz von Empfehlungssystemen, die Kennzeichnung von Werbung und die regelmässige Berichterstattung.

Die ComCom spricht sich ebenfalls dafür aus, dass Firmen ohne Niederlassung in der Schweiz, mindestens über eine/n Rechtsvertreter/in in der Schweiz verfügen müssen.

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
www.comcom.admin.ch

Die im Vorentwurf vorgesehene Konzentration von **Vollzug und Aufsicht** beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) erachten wir jedoch als institutionell unbefriedigend.

Der DSA der EU, an den sich die vorliegende Gesetzesvorlage vernünftigerweise anlehnt, sieht vor, dass jedes Land eine Behörde zum Digital Services Coordinator (DSC) ernennt (und teilweise auch mehrere Behörden mit Aufsichtsfunktionen betraut). Dieser Digital Services Coordinator ist für die Aufsicht über die Einhaltung des DSA zuständig. Der Digital Service Acts sieht in Art. 50 vor, dass diese Aufsichtsbehörde *unabhängig* sein muss.

Entsprechend wurde in Ländern wie Deutschland, Italien, Schweden, Spanien und in den Niederlanden die unabhängige Telecom-Regulierungsbehörde zum Digital Services Coordinator bestimmt; in andern EU-Ländern sind es zwar andere (verwaltungs)unabhängige Behörden, aber kein Bundesamt.

Angesichts der demokratie- und grundrechtsrelevanten Bedeutung der Regulierung sehr grosser Kommunikationsplattformen spricht sich die ComCom für eine **institutionell unabhängige Aufsicht** aus bzw. für ein Modell, wie es bereits im Fernmeldegesetz angelegt ist und erfolgreich angewendet wird: ein zweistufiges Modell mit dem BAKOM als Aufsichts- und Untersuchungsbehörde und der ComCom als unabhängiger Entscheidbehörde (*bei bestimmten Aufsichtsfällen*).

Eine institutionell unabhängige Aufsicht ist deshalb zielführend, weil dadurch allfällige politische Einflussnahmen aus dem In- und Ausland minimiert und das Vertrauen der Zivilgesellschaft gestärkt wird. Auch die u.E. notwendige Distanz zwischen Exekutive und Plattformregulierung wird sichergestellt.

Die Aufsicht durch eine unabhängige Behörde wäre demokratiepolitisch robuster und auch zukunftsfester.

Unseres Erachtens könnte ein **Zwei-Stufen-Modell** eine ausgewogene Lösung für die Aufsicht über die Umsetzung und Anwendung des Gesetzes darstellen (nachdem der Gesetzgeber den gesetzlichen Rahmen und der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen festgelegt haben):

a) Das BAKOM wäre etwa zuständig für:
- – den operativen Vollzug des Gesetzes,
- – die Entgegennahme und Prüfung von Berichten,
- – die laufende Aufsichtstätigkeit,
- – die Vorbereitung von Entscheiden und Anträgen an die Entscheidbehörde/ComCom.

b) Die ComCom als unabhängige Entscheidbehörde wäre zuständig für:
- – die Genehmigung zentraler Vollzugspraxis,
- – die Entscheide betreffend aufsichtsrechtliche Massnahmen und Sanktionen.

Dieses Modell entspricht bewährten Strukturen im Bereich der Telecom-Regulierung und wäre durch die klare Trennung zwischen fachlicher Umsetzung und Monitoring des Gesetzes einerseits und unabhängiger Entscheidkompetenz andererseits ein institutionell besseres Governance-Modell.

Die ComCom verzichtet darauf, auf die im Brief an die interessierten Kreise, Parteien und Verbänden erwähnten Fragen zu antworten, da es sich um politische Fragestellungen handelt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und stehen für Frage gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Bürki
Präsident ComCom